



Satzung des BSRHV Berner-Sennen-Rasse-Hunde Verein e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Rassehundeverein führt den Namen „BSRHV Berner-Sennen-Rasse-Hunde-Verein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe, Hagener Straße 29 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist der zuchtbuchführende Rassehundezuchtverein für Berner-Sennenhunde.
- (2) Zweck des Vereins ist die Zucht und Haltung von Berner Sennenhunden zu fördern. Zu den Aufgaben des Vereins gehören u.a.:
 - a) die Festlegung der Rassekennzeichen der Berner Sennenhunde;
 - b) die Führung des einheitlichen Zuchtbuches;
 - c) die Schaffung einheitlicher Zuchtbestimmungen (siehe auch §5);
 - d) die Führung des einheitlichen Körbuches und einheitliche Regelung des Körwesens;
 - e) die Beratung der Mitglieder in allen Kynologischen-, Zucht-, Aufzucht-, Ausbildungs- und Haltungsfragen;
 - f) die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder politischen, ethnischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft



-
- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
 - (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - (3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, welche die Rassehundezucht von Berner Sennenhunde und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen schuldig macht;
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Im Falle des Beitragsrückstandes besteht die Beschwerdemöglichkeit nicht.

§ 5 Zuchtbestimmungen



-
- (1) Die Zuchtbestimmungen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung



mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Kinder und Jugendliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
 - e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer (Kassenwart / Schriftführer)



-
- d. dem Zuchtleiter
 - e. bis zu zwei weitere Mitglieder
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der 1. Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.
- (7) Der Geschäftsführer führt die Vereinskasse. Er erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht; außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die



ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecke für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
- (3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Weyhe, den 02.02.2006